

12.07.96**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu **Punkt** der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie**A****Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Artikel 2

Artikel 2 ist zu streichen; die Artikel 3 bis 6 werden Artikel 2 bis 5.

Begründung:

Das bisher geltende Schutzniveau, das durch die befristete Verordnung eingeführt worden ist, sollte fortbestehen. Die bisherige Fassung von § 1 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln sollte deshalb beibehalten werden.

B

Der **Agrarausschuß** holt seine Empfehlung im Wege eines schriftlichen Umfrageverfahrens (§ 43 GO BR) ein; das Umfrageverfahren ist noch nicht beendet.

Ausgeliefert am 12. JULI 1996